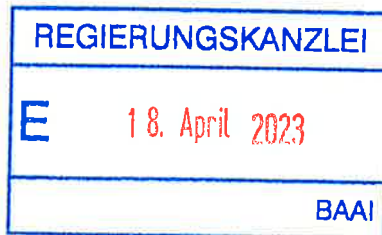


ADVOCATUR  
SEEGER, FRICK & PARTNER

Per Bote

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
z.H. Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
9490 Vaduz



Schaan, 18. April 2023  
Unser Zeichen: SFP1/21 TF

**Rückmeldung zum Vernehmlassungsbericht betreffend die  
Abänderung des TVTG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

untenstehend und anbei übermitteln wir Ihnen unsere Anmerkungen zur geplanten Novelle des TVTG. Wir haben das TVTG sowie den vorliegenden Vernehmlassungsbericht gemeinsam mit Herrn Mauro Casellini nach den persönlich und beruflich gemachten Erfahrungen der letzten Jahre wissenschaftlich beleuchtet und schlagen einige Änderungen vor, die von der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage abweichen bzw darüber hinausgehen.

Das gegenständliche Anschreiben enthält nur eine gedrängte Zusammenfassung unserer Analyse. Die umfassende Version wurde für die zweite Auflage des MANZ-Handbuchs „Blockchain rules“ verfasst, die voraussichtlich im Herbst 2023 erscheinen wird. Den Entwurf dieses Beitrags finden Sie anbei (**Beilage A**).

**1. Anwendung des Sachenrechts auf Token**

Bei Schaffung des TVTG entschied man sich gegen eine sinngemässe Anwendung des Sachenrechts, weil es sich bei Token um unkörperliche Sachen handelt und die Folgen einer Subsumption von Token unter den Sachbegriff unklar erschienen. Die Körperlichkeit des Sachbegriffs leitet sich aus der Lehre von Savigny ab, wonach sich Sachen durch ihre Beherrschbarkeit auszeichnen. Da im 18./19.

PARTNER

WOLFGANG SEEGER, LIC. IUR., TEP  
MARION SEEGER, LIC. IUR.  
MARIO FRICK, DR. IUR. HSG  
NICOLAS REITHNER, MAG. IUR.,  
MAG. RER. SOC. OEC.  
also qualified in Austria, England  
and Wales

ASSOCIATES

CHRISTINE REIFF, MAG. IUR.  
WOLFGANG FÜRNSCHUSS, MAG. IUR.,  
LL.M. (UCLA) also qualified in Austria  
CORNELIA RAUCH, MAG. IUR.,  
MAG. IUR. RER. OEC.  
also qualified in Austria  
SABRINA TSCHOFEN, DR. IUR.  
also admitted in Austria  
TERESA HUTLE-FRITZSCHE, MAG. IUR., LL.M.  
also admitted in Austria  
TIMO FRICK, MAG. IUR.  
KUNO FRICK, DR. IUR.  
TIJANA BRAUBACH, MAG. IUR. RER. OEC., LL.M.  
STEFANIE MÜLLER, MAG. IUR. RER. OEC.,  
MAG. RER. SOC. OEC.  
DIANA FREILER-WALDBURGER, MAG. IUR.

INDEPENDENT PRACTITIONER

HANNES MÄHR, DR. IUR.

Jahrhundert nur körperliche Sachen beherrschbar waren, setzte man die Beherrschbarkeit mit der Körperlichkeit gleich. Mit der Erfindung von Bitcoin war es erstmals möglich, eine unkörperliche Sache mittels privaten Schlüssels beherrschbar zu machen. Da das Sachenrecht im Hinblick auf die Beherrschbarkeit von Sachen entworfen wurde, lassen sich Token perfekt in dieses Regime einordnen. Deshalb schlagen wir die Aufhebung der Art 5 ff TVTG vor, um diese durch eine sinngemässe Anwendung des Sachenrechts auf Token nach dem Vorbild von Art 20a SR zu ersetzen. Dazu ausführlich Rz 1.20 ff der Beilage A.

## **2. Kollisionsrechtliche Bestimmungen**

Aufgrund der sachenrechtlichen Komponente des TVTG ist fraglich, ob und inwieweit ausländische Gerichte die Wahl liechtensteinischen Rechts - insb bei im Ausland belegenen unbeweglichen Sachen - anerkennen würden. Diesbezüglich besteht die Gefahr eines ordre public-Vorbehalts nach § 6 IPRG. Durch Aufhebung der sachenrechtlichen Bestimmungen könnte auch dieses Problem beseitigt werden. Dazu ausführlich Rz 1.49 ff der Beilage A.

## **3. Zuständigkeitsbestimmungen**

Dasselbe Problem besteht bei Art 4 TVTG, der den Vermögensgerichtsstand nach § 50 JN eröffnet. Art 37 TVTG ist eine redundante Norm, die nur mit anderen Worten den allgemeinen Beklagtengerichtsstand nach § 30 JN beschreibt. Dazu ausführlich Rz 1.54 ff der Beilage A.

## **4. Konkursrechtliche Bestimmungen**

Die in Art 25 Abs 2a TVTG-E normierten Anforderungen an die Sammelverwahrung gehen über die allgemeinen Voraussetzungen in Art 41 IO hinaus, was eine Schlechterstellung der Kunden von VT-Dienstleistern darstellen würde, die der Gesetzgeber offenkundig nicht beabsichtigt. Dazu ausführlich Rz 1.57 ff der Beilage A.

## **5. Wechseldienstleister**

Wechseldienstleister müssen Gelder ihrer Kunden entgegennehmen, um diese gegen Token wechseln zu können. Praktisch ergibt sich dadurch ein Konflikt mit dem Einlagenbegriff des Bankengesetzes. Die enge Auslegung der Ausnahmebestimmung in Art 3 Abs 5 lit c BankG, wonach Gelder binnen sehr kurzer Frist in Token umgewechselt werden müssen, um nicht als Einlage zu gelten, führte in der Praxis zur Schaffung diverser „Credit-Konstruktionen“, bei denen Kunden – zur blossen Abgrenzung vom Einlagenbegriff – praktisch sämtliche Rechte über AGBs abgeschnitten wurden. Das ist konsumentenschutzrechtlich unzulässig und könnte bei Bekanntwerden zu Reputationsschäden des Landes führen. Deshalb wird einerseits eine weite Auslegung von Art 3 Abs 5 lit c BankG vorgeschlagen, wonach diese Ausnahme von Wechseldienstleistern stets in Anspruch genommen werden kann, wenn Gelder ausschliesslich zum Wechsel gegen Token entgegengenommen werden. Überdies wird die

Schaffung einer expliziten Ausnahmebestimmung für die Entgegennahme von Geldern zur Erbringung von VT-Dienstleistungen angeregt. Dazu ausführlich Rz 1.78 ff der Beilage A.

## **6. Token-Verwahrer**

Wir waren sehr erfreut, zu sehen, dass sich die Regierung dem Problem der irregulären Verwahrung annimmt und dieses in den Griff bekommen möchte. Token-Verwahrer könnten nach dem momentanen Entwurf jedoch weiterhin irreguläre Verwahrung bei zusätzlicher Registrierung als Tokendarlehensunternehmen anbieten. Das ist höchst problematisch und könnte uE international fatale Folgen nach sich ziehen, wenn es zum Konkurs eines liechtensteinischen Dienstleisters kommen sollte.

Dazu ausführlich Rz 1.126 ff der Beilage A.

## **7. Tokendarlehensunternehmen**

Die vorgeschlagene Einführung des Tokendarlehensunternehmens ist Ausdruck des Versuchs, einem in Verruf geratenen Geschäftsmodell («Blockchain Banking») durch aus dem Bankenaufsichtsrecht bekannte Regulierung in abgeschwächter Form habhaft zu werden. Das «Blockchain Banking» entwickelte sich aus der irregulären Verwahrung von Token, die die Umgehung des TVTG ermöglicht(e) und in Fachkreisen für großes Aufsehen sorgte. Die aktivseitige Veranlagung von Kundenvermögen im Eigeninteresse war ferner Ausgangspunkt für die Insolvenz der (vormals) zweitgrößten Kryptobörse der Welt, FTX.

Nach Verabschiedung und Übernahme der Markets in Crypto Assets Regulation (MiCAR) wird das tokendarlehensunternehmen überdies europarechtlich unzulässig sein. Im Falle der Insolvenz eines Tokendarlehensunternehmens und der damit einhergehenden Gläubigerschädigung wäre eine Reputationsverlust für den Finanzplatz zu befürchten. Ausserdem wären Staatshaftungsansprüche gegen das Land denkbar. Von der Einführung des Tokendarlehensunternehmens in der vorgeschlagenen Form wird daher uE abzusehen sein.

Dazu ausführlich Rz 1.171 ff der Beilage A sowie die gesamte Beilage B.

## **8. Zur Bedeutung des TVTG nach Einführung von MiCAR**

Soweit mit der TVTG-Novelle Geschäftsbereiche geregelt werden sollen, die MiCAR nicht erfasst (e.g. DeFi, NFTs, Staking, Lending), sollte bedacht werden, dass dadurch die Funktion des europäischen Passportings indirekte Einschränkungen erfährt, wenn liechtensteinische Vorschriften hinsichtlich einer Dienstleistung bestehen, die von MiCAR-Dienstleistern typischerweise ausserhalb des Anwendungsbereichs von MiCAR erbracht werden können. Das führt zu einer Erhöhung der Transaktionskosten und stellt damit grundsätzlich einen Wettbewerbsnachteil dar. Deshalb sollte MiCAR-Dienstleistern nach dem Vorbild von Art 53a MiCAR-E gestattet werden, diese TVTG-Dienstleistungen im Inland nach blosser Notifikation an die FMA anzubieten, ohne ein eigenes Registrierungsverfahren durchlaufen zu müssen.

Dazu ausführlich Rz 1.222 ff der Beilage A.

In Beilage A finden sich weitere Anregungen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Timo Frick

Beilagen:

- *Frick/Frick/Casellini*, Das Liechtensteinische Blockchain-Gesetz, in: *Piska/Völkel*, Blockchain rules, MANZ 2023 (Beilage A)
- *Frick*, Das geplante Tokendarlehensunternehmen – Plädoyer gegen die Einführung einer „Bank light“ in Liechtenstein (Beilage B)